



Regierungspräsidium Kassel • 34112 Kassel

- Mit Zustellungsurkunde -

Schwälmer Biogas GmbH & Co. KG
endvertreten durch die Geschäftsführer:
Herrn Carsten Schäfer und
Herrn Hans Nießen
Königstor 3-13
34117 Kassel

Geschäftszeichen 32.1 - 100 h 04.02 - A - Nr. 749
Dokument-Nr.
Bearbeiter/in Frau Posselt
Durchwahl 0561 106 3793
Fax 0611 327 640 932
E-Mail michaela.posselt@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 22.10.2019

Anlage: 1. Antragsausfertigung

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

1. Auf Antrag vom 11.02.2019, hier eingegangen am 14.02.2019, ergänzt am 24.04.2019, 18.06.2019 und zuletzt mit Email vom 21.10.2019, wird der

Schwälmer Biogas GmbH & Co. KG
gesetzlich vertreten durch die Schwälmer Biogas Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH,
diese gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn Carsten Schäfer und Herrn Hans Nießen,
Königstor 3-13
34117 Kassel

nach Maßgabe der im Folgenden unter III. aufgeführten Antragsunterlagen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen unter IV. nach **§ 16 BImSchG* in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*** die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in

34628 Willingshausen,
Gemarkung Ransbach,
Flur 1,
Flurstücke 16/5 und 16/6
(Bezeichnung: „An der Biogasanlage“)

die Anlage zur Erzeugung von Strom (Verbrennungsmotoranlage) durch den Einsatz von Biogas wesentlich zu ändern und im geänderten Zustand zu betreiben.

** zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Hinweise unter V. Ziffer 1.1 Fundstellenverzeichnis*

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel - Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



2. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung berechtigt zur/zum:

- Errichtung eines massiven BHKW-Aufstellraumes innerhalb der vorhandenen Halle
- Aufstellung und Inbetriebnahme des BHKW-Aggregats M3 (Gas-Otto-Motor mit einer elektrischen Leistung von 901 kWel und einer Feuerungs-wärmeleistung von 2.132 kW FWL)
- Errichtung eines Frisch- und Altöllagers (B13/B14) für das BHKW-Aggregat M3 innerhalb des neuen BHKW-Aufstellraumes (2 doppelwandige PE-Tanks mit je 1.000 l)
- Aufstellung und Betrieb einer 2. Trafostation

3. Anlageneinstufung/Anlagenabgrenzung

- Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb einer **Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 3,135 MW.**

=> **Anlage nach Nr. 1.2.2.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV***
(genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtung)

Darüber hinaus ist die Anlage wie folgt eingestuft (*hier erfolgt keine Änderung*):

- **Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle**, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer **Durchsatzkapazität von ca. 170 t/d** [Festmist und Gülle: ca. 42 t/d; NaWaRo's, Rezirkulat, Oberflächenwasser: ca. 128 t/d] und einer Produktionskapazität von Rohgas von ca. 8 Mio. Nm³/a

=> **Anlage nach Nr. 8.6.3.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV***
[Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie]
(Hauptanlage)

- **Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von ca. 6,6 Mio. Nm³/a Rohgas**

=> **Anlage nach Nr. 1.16 Anhang 1 zur 4. BImSchV***
(genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtung)

- **Anlage zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von ca. 13.800 m³** [Vorlagebehälter für Gülle, 3 Gärrestlager, Mistlagerfläche]

=> **Anlage nach Nr. 9.36 Anhang 1 zur 4. BImSchV***
(genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtung)

4. Betriebseinheiten

Die Anlage umfasst folgende Anlagenteile (Betriebseinheiten):

| | | |
|------|--------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| BE 1 | Lagerung Inputstoffe | <ul style="list-style-type: none"> – Waage (Bestand) – Vorgroße B1 (Bestand) – Container/Pumpstation (Bestand) – Mistlagerfläche F2 (Bestand) – Fahrsilo F1 zur Lagerung der NaWaRo's (Bestand) |
| BE 2 | Biogasproduktion, einschließlich Gärrestlagerung | <ul style="list-style-type: none"> – Feststoffdosierer D1 und D2 (Bestand) – Fermenter B2 und B3 (Bestand) – Nachgärer B4 (Bestand) – Gärrestlager B5, B6 und B7 (Bestand) – Annahme-/Entnahmeplatten GE1 (Bestand) – Separation Se1 (Bestand) – Sauerstoffgenerator (Bestand) – Notgasfackel NF1 (Bestand) |
| BE 3 | Stromerzeugung und Wärmenutzung | <ul style="list-style-type: none"> – BHKW-Container M1 (Bestand) – BHKW-Aggregat M1, Gas-Otto-Motor, 1.003 kW FWL (Bestand) – Abgaskamin E1 (Bestand) – Frisch- und Altöllager zu M1, B8 und B9 (Bestand) – BHKW-Aufstellraum M3 (neu) – BHKW-Aggregat M3, Gas-Otto-Motor, 2.132 kW FWL (neu) – Abgaskamin E3 (neu) – Frisch- und Altöllager zu M3, B13 und B14 (neu) – Wärmeverteilung zu M1 (Bestand) und M3 (neu) – Trafostation 1 (Bestand) – Trafostation 2 (neu) |
| BE 4 | Gasaufbereitung | <ul style="list-style-type: none"> – Druckwasserwäsche B10 mit integrierter Flash II-Kolonnen zur selektiven Entgasung (Bestand) – Einspeisestation/Gasübergabe B11 (Bestand) – Kompressor B12 (Bestand) |
| BE 5 | Entwässerung | <ul style="list-style-type: none"> – Havariebecken (Bestand) – Sichtungsbecken für unbelastetes Niederschlagswasser (Bestand) |

5. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Verwaltungsgebühr wird auf **12.276,25 Euro** festgesetzt. Die Auslagen für das Genehmigungsverfahren sind mit der Gebühr abgegolten (*siehe Begründung unter VI. 8.*).

Der Betrag in Höhe von **12.276,25 Euro** ist **bis zum 30.11.2019** unter Angabe der **Referenznummer: 32109041900403** auf das Konto des HCC - RP Kassel (Konto-Nr.: 1005891 bei der Landesbank Hessen-Thüringen, BLZ: 500 500 00, IBAN: DE43 5005 0000 0001 0058 91, BIC: HELADEFXXX) zu überweisen.

II.

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG* ein:

- Baugenehmigung nach § 74 HBO*

Die Genehmigung ergeht unbeschadet solcher behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG* nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III.

Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag der Schwälmer Biogas GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Carsten Schäfer und Herrn Hans Nießen, vom 11.02.2019, hier eingegangen am 14.02.2019, mit Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis, bestehend aus den Kapiteln 1 bis 22, eingereicht durch die Bauplanung Denhof GmbH, 34516 Buchenberg
- Ergänzungen und Änderungen vom 24.04.2019 (zu den Kapiteln 6, 7, 20 und 22), hier eingegangen am 26.04.2019, eingereicht durch die Bauplanung Denhof GmbH, 34516 Buchenberg
- Konzept zum Ausgangszustandsbericht des Herrn Dr. Björn Thomas - Umweltgutachten und Datenauswertung -, 41541 Dormagen, vom 18.06.2019, eingegangen am 25.06.2019, eingereicht durch die Bauplanung Denhof GmbH, 34516 Buchenberg (zu Kapitel 22)
- Email der Bauplanung Denhof GmbH, Herrn Rafael Buhl, vom 21.10.2019 (Ergänzung des Antrags um eine zweite Trafostation) mit ergänzenden Unterlagen (zu den Kapiteln 1, 3 und 6)

IV.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG*

1. Allgemeine Auflagen

- 1.1 Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu beginnen, oder die veränderte Anlage nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen in Betrieb genommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG*). Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen und Hinweise früher erteilter Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstiger Zulassungen, insbesondere die Nebenbestimmungen und Hinweise
 - des Genehmigungsbescheides nach § 4 BImSchG* vom 19.12.2011 (Az.: 33/Ks - 53 e 621-1.1-Tö),

- des Genehmigungsbescheides nach § 16 BImSchG* vom 20.11.2014 (Az.: 32.1 - 100 h 04.02 - A - Nr. 749) und
- der Nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG* vom 22.05.2018 (Az.: 33.1 - 53e 621-1.4-Schwälmer-Formaldehydanordnung/Mö)

behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch diesen Bescheid inhaltlich ergänzt, ersetzt bzw. geändert werden.

- 1.3 Die Urschrift oder eine Abschrift des Bescheides ist am Anlagenstandort aufzubewahren und auf Verlangen den Bediensteten der Genehmigungsbehörde sowie den Bediensteten der Überwachungsbehörden vorzulegen.
- 1.4 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten Unterlagen zu errichten, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.5 Mit den Arbeiten dürfen nur Unternehmer beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden ist. Die Unternehmen haben für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten und für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen.
- 1.6 Während des Betriebs der Anlage muss ständig eine sachkundige, für den Betrieb der Anlage geschulte und verantwortliche Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.
- 1.7 Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG* bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.
- 1.8 Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.
- 1.9 Die **Fertigstellung der baulichen Maßnahmen und die Inbetriebnahme der Anlage im geänderten Zustand (Inbetriebnahme des neuen BHKW-Motors M3, Inbetriebnahme der zweiten Trafostation)** sind mir [Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 32.1 - Abfallwirtschaft, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel] unter Hinweis auf diesen Bescheid mit Angabe meines Aktenzeichens jeweils mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Ausgangszustandsbericht für IED-Anlagen

- 2.1 Rechtzeitig vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist für das Anlagengrundstück für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG* (hier: Dieselkraftstoff) ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen (Ausgangszustandsbericht - AZB) und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Dieser Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV* zu enthalten und ist durch eine in Bodenschutzfragen nachweislich sachkundige Stelle/Person aufzustellen.

Grundlage für den Ausgangszustandsbericht ist das überarbeitete **Konzept zum Ausgangszustandsbericht vom 18.06.2019, eingegangen am 25.06.2019** (Dr. Björn Thomas - Umweltgutachten und Datenauswertung -, 41541 Dormagen), dem die RP-Dezernate 31.1 - Altlasten, Bodenschutz und 31.5 - Anlagenbezogener Gewässerschutz, wassergefährdende Stoffe bereits zugestimmt haben.

2.2 Bedingung

Eine Inbetriebnahme der Anlage in geänderter Form darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbehörde der Ausführung des Ausgangszustandsberichtes schriftlich zugestimmt hat.

2.3 Auflagenvorbehalt

Die Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattzufinden hat, bleibt der Genehmigungsbehörde vorbehalten.

Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes getroffen.

- 2.4** Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahmen die Untersuchungen für den AZB nicht beeinträchtigt werden. So dürfen keine Bodenversiegelungen / Erdbewegungen vorgenommen werden.

3. Auflagen zum Baurecht und zum Brandschutz

- 3.1** Die geprüfte statische Berechnung einschließlich Prüfbericht für die Einhausung des BHKW-Aggregats M3 muss vor Baubeginn der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises in 34576 Homberg und an der Baustelle vorliegen.

- 3.2** Die vorhandenen brandschutztechnischen Einrichtungen und Dokumentationen (Feuerwehrpläne, Brandschutzordnung nach DIN 14096, Rettungswegkennzeichnung und -beleuchtung, Feuerlöscher, Flucht- und Rettungspläne, etc.) sind entsprechend zu ergänzen, anzupassen bzw. zu erneuern.

Einzelheiten hierzu können mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abgestimmt werden.

- 3.3** Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme der Anlagenänderung die Gelegenheit zu einer Einweisung in die Gefahrenschwerpunkte der Anlage zu geben.

4. Auflagen zum Wasserrecht

- 4.1** Anlagenteile des BHKW, die Kühl- und Schmiermittel verwenden, sowie die Öl- und Altöllagerung sind entsprechend den Vorgaben der AwSV* zu errichten und zu betreiben.

- 4.2 Das Altöllager zum BHKW-Aggregat M3 - B14 (Gefährdungsstufe B nach § 39 AwSV*) ist vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen nach § 52 AwSV* prüfen zu lassen.

Der Prüfbericht ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5 zu übersenden.

5. Auflagen zum Arbeitsschutz und zur Sicherheitstechnik

- 5.1 Nach Durchführung der Maßnahmen/Änderungen ist die Anlage gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4 BetrSichV* hinsichtlich einer möglichen Gefährdung durch Explosion und Brände von einer dazu befähigten Person zu überprüfen.
- 5.2 Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung in Kap. 15 der Antragsunterlagen ist hinsichtlich der Festlegung von Prüfungen und Prüffristen gemäß den Maßgaben der Nr. 5.8 der TRGS 529* (Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas) zu ergänzen. Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die in § 15 BetrSichV* und § 7 Abs. 7 GefStoffV* genannten Höchstfristen nicht überschritten werden.

6. Auflagen zum Immissionsschutz

Verbrennungsmotoranlage (BHKW)

Luftreinhaltung

6.1 Emissionsbegrenzung Gas-Otto-Motor M1

Im Abgas der Emissionsquelle **E1** dürfen jeweils folgende Grenzwerte nicht überschritten werden:

- a) Kohlenmonoxid **1,0 g/m³**
ab 01.01.2025 **0,5 g/m³**
(gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 6 Nr. 2 der 44. BImSchV* sowie Nr. 5.4.1.4 TA Luft*)
- b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid **0,5 g/m³**
ab 01.01.2029 **0,1 g/m³**
(gemäß § 39 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. § 16 Abs. 7 Nr. 3 der 44. BImSchV* sowie Nr. 5.4.1.4 TA Luft*)
- c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid **0,31 g/m³**
ab 01.01.2025 **0,09 g/m³**
(gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 9 und § 13 Abs. 5 Nr. 2 der 44. BImSchV* sowie Nr. 5.4.1.4 TA Luft*)
- d) Formaldehyd **30 mg/m³**
(gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 4 Nr. 7 i.V.m. § 16 Abs. 13 der 44. BImSchV* sowie Nr. 5.4.1.4 TA Luft* i.V.m. Anhang 1 der „Vollzugsempfehlung Formaldehyd - Stand 09.12.2015“)

- e) Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff
ab 01.01.2029 **1,3 g/m³**
(gemäß § 39 Abs. 7 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 11 Nr. 1 der 44. BImSchV*)

6.2 Emissionsbegrenzung Gas-Otto-Motor M3

Im Abgas der Emissionsquelle **E3** dürfen jeweils folgende Grenzwerte nicht überschritten werden:

- a) Kohlenmonoxid **0,5 g/m³**
(gemäß § 16 Abs. 6 Nr. 2 der 44. BImSchV*)
- b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid **0,5 g/m³**
ab 01.01.2023 **0,1 g/m³**
(gemäß § 16 Abs. 7 Nr. 3 i.V.m. § 39 Abs. 5 Satz 2 der 44. BImSchV*)
- c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid **0,09 g/m³**
(gemäß § 16 Abs. 9 i.V.m. § 13 Abs. 5 Nr. 3 der 44. BImSchV*)
- d) Formaldehyd **30 mg/m³**
ab 01.01.2020 **20 mg/m³**
(gemäß § 16 Abs. 10 Nr. 1 i.V.m. § 39 Abs. 6 der 44. BImSchV*)
- e) Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff
ab 01.01.2023 **1,3 g/m³**
(gemäß § 16 Abs. 11 Nr. 1 und § 39 Abs. 7 Satz 1 der 44. BImSchV*)

Die in den Nr. 6.1 und 6.2 genannten Massenkonzentrationen beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert.

Ableitbedingungen

- 6.3 Die Abgase des Motors M3 sind, wie beantragt, über einen Schornstein mit einer Höhe von 11,3 Meter über der Flur und 5 Meter über Flachdach abzuleiten. Die Ableitung hat senkrecht zu erfolgen, über der Schornsteinmündung darf keine Abdeckung angebracht werden, die eine freie Abströmung der Abgase behindert.

Biogasanlage und Verbrennungsmotoranlage (BHKW)

Dokumentation

- 6.4 Es ist ein **Betriebstagebuch** zu führen. In dem Betriebstagebuch sind insbesondere anzugeben:
- Art, Menge und Herkunft der eingesetzten Stoffe
 - Abgabe/Aufbringung von Gärresten (Menge, Angaben zur Verwertung)
 - Wartungsarbeiten; bei Wartungsarbeiten, die die Motoreinstellungen beeinflussen können, muss das Abgas-Messprotokoll des Servicetechnikers beigefügt werden

- Austausch der Abgaskatalysatoren mit Angabe der Seriennummern (falls vorhanden)
- Reparaturarbeiten
- Austausch der Motoren
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich Ursachen und Abhilfemaßnahmen
- Überprüfungen der Sicherheitseinrichtungen
- Unterweisungen und Unterrichtungen
- Betriebs- und Stillstandszeiten der Biogasanlage, der Verbrennungsmotoranlagen oder Nebeneinrichtungen
- Verantwortlichkeiten

6.5 Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich fortzuschreiben und kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

Sicherheitstechnische Überprüfung

6.6 Das geänderte Gasleitsystem ist vor bzw. bei der Inbetriebnahme des neuen BHKWs auf Dichtigkeit zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Hinweis:

Auf die Forderung nach einer vollständigen sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG* durch einen Sachverständigen wird verzichtet.

Es wird jedoch auf die Einhaltung der Punkte aus der Checkliste zur sicherheitstechnischen Prüfung vom Land Hessen (siehe <http://www.hlnug.de/start/luft/downloads/downloads-anlagensicherheit.html>) hingewiesen, die für Verbrennungsmotoren maßgeblich sind (z. B. EG-Konformitätserklärungen/Einbauerklärungen, Mindestluftwechsel, Gaswarneinrichtung, etc.).

7. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

7.1 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Anlage oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

7.2 Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG* ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

- 7.3** Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG* erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).
- 7.4** Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG* erforderlich ist.
- 7.5** Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Abfälle vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.
- 7.6** Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG*). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG* ergebenden Pflichten beizufügen.

Rückführungspflicht für IED-Anlagen

- 7.7** Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 4 BImSchG* ist nach Betriebseinstellung der Anlage der Zustand des Bodens und des Grundwassers mit dem Ausgangszustand zu vergleichen. Im Falle erheblicher Verschmutzungen sind diese unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 BImSchG* in den Ausgangszustand zurückzuführen.
- 7.8** Nach der Anzeige der Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BImSchG* ist ein auf den Ausgangszustandsbericht abgestimmtes Untersuchungskonzept der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Erstellung dieses Untersuchungskonzeptes ist spätestens 3 Monate nach der Stilllegungsanzeige in Auftrag zu geben.
- 7.9** Auf der Basis des Untersuchungskonzeptes ist unverzüglich ein Bericht zu Boden und Grundwasser zu erstellen, in dem insbesondere folgende Punkte abzuarbeiten sind:
- welche Parameter eine erhebliche Verschmutzung gegenüber dem Ausgangszustand aufweisen,
 - welche Flächen in den Ausgangszustand zurückgeführt werden müssten,
 - Bewertung der Ergebnisse,
 - ausführliche Begründung, falls aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Rückführung für bestimmte Parameter oder Flächen nicht vorgesehen wird.

Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

- 7.10** Im Falle erheblicher Verschmutzung ist anhand des Berichtes zu Boden und Grundwasser ein **IED-Rückführungskonzept** zu entwickeln, das u. a. folgende Punkte berücksichtigt:

- vorgesehene Rückführungsverfahren,
- vorgesehener Zeitraum für die Rückführung,
- wie die erfolgreiche Rückführung nachgewiesen wird,
- welche der vorgesehenen Maßnahmen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse angesehen werden.

Dieses Rückführungskonzept ist zur Abstimmung der Rückführungsmaßnahmen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Ohne Zustimmung der Genehmigungsbehörde darf nicht mit Rückführungsarbeiten begonnen werden.

7.11 Das Untersuchungskonzept, die Untersuchung, der Bericht zu Boden und Grundwasser sowie das IED-Rückführungskonzept sind durch Sachverständige nach § 18 BBodSchG* i. V. m. § 6 HAltBodSchG* oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen. Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

V.

Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Fundstellenverzeichnis:

| Abkürzung | Name | Fundstelle | letzte Änderung |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|------------------------------|
| AllgVwKostO | Allgemeine Verwaltungskostenordnung | 11.12.2009 (GVBl. I S. 763) | 11.12.2017 (GVBl. I S. 402) |
| AwSV | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) | |
| BauGB | Baugesetzbuch | 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) | |
| BetrSichV | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) | 03.02.2015 (BGBl. I S. 49) | 30.04.2019 (BGBl. I S. 554) |
| BImSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) | 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) | 08.04.2019 (BGBl. I S. 432) |
| 4. BImSchV | Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) | 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) | |
| 9. BImSchV | Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) | 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) | 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882) |
| 12. BImSchV | Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) | 15.03.2017 (BGBl. I S. 483) | 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882) |
| 44. BImSchV | Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) | 13.06.2019 (BGBl. I S. 804) | |
| BBodSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) | 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) | 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465) |
| BNatSchG | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) | 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) | 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) |
| GefStoffV | Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) | 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643) | 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) |
| HAltBodSchG | Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz) | 28.09.2007 (GVBl. I S. 652) | 27.09.2012 (GVBl. I S. 290) |
| HBO | Hessische Bauordnung | 28.05.2018 (GVBl. I S. 198) | |
| HVwKostG | Hessisches Verwaltungskostengesetz | 12.01.2004 (GVBl. I S. 36) | 23.06.2018 (GVBl. I S. 330) |
| HVwVfG | Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz | 15.01.2010 (GVBl. I S. 18) | 12.09.2018 (GVBl. I S. 570) |

| Abkürzung | Name | Fundstelle | letzte Änderung |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------------------|
| ImSchZuV | Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung) | 26.11.2014 (GVBl. I S. 331) | 13.03.2019 (GVBl. I S. 42) |
| KrWG | Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) | 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) | 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) |
| TA Luft | Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft | 24.07.2002 (GMBl. S. 511) | |
| TRGS 529 | Technische Regeln für Gefahrstoffe „Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas“ | 13.04.2015 (GMBl. S. 190) | 06.10.2017 (GMBl. S. 778) |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung | 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) | 12.04.2018 (BGBl. I S. 472) |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung | 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) | 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294) |
| VwKostO-MUKLV | Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | 08.12.2009 (GVBl. I S. 522) | 20.11.2018 (GVBl. I S. 679) |

1.2 Soweit in den vorstehenden Nebenbestimmungen von der „Inbetriebnahme der Anlage“ die Rede ist, wird darauf hingewiesen, dass es sich um die Inbetriebnahme der geänderten / erweiterten Anlage bzw. Anlagenteile handelt.

2. Hinweis zum Baurecht

2.1 Das Gebäude, in dem das BHKW-Aggregat M3 aufgestellt werden soll, ist als Nebenanlage zum Sonderbau nach § 2 Abs. 9 Nr. 18 HBO* anzusehen und unterliegt auch weiterhin den bauaufsichtlichen Prüfpflichten.

3. Hinweis zum Immissionsschutz

3.1 Am 20.06.2019 ist die 44. BImSchV* (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) in Kraft getreten. Die Anforderungen dieser Verordnung sind bei der Errichtung und dem Betrieb der neuen Anlage (Motor M3) und für die bestehende Anlage (Motor M1) zu beachten.

Insbesondere wird auf

- die Registrierung von Feuerungsanlagen gemäß § 6,
- die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 7,
- die Regelungen für Abgasreinigungseinrichtungen nach § 20,
- den Abschnitt 3 (§§ 21-31) „Messung und Überwachung“ und
- die Übergangsregelungen nach § 39 der 44. BImSchV* hingewiesen.

VI.

Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BImSchG* in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*. Darüber hinaus ist die Anlage nach den Nr. 8.6.3.1, 1.16 und 9.36 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV* eingestuft.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs. 1 ImSchZuV* das Regierungspräsidium Kassel.

2. Anlagenabgrenzung

Die Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG* in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV* wird wie folgt abgegrenzt:

- *„Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag“*

=> Anlage im Sinne der **Nr. 8.6.3.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV***
(Hauptanlage)

[Aufgrund der Einstufung in die Nr. 8.6.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV* fällt die Anlage in den **Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie** (Anlage gemäß Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU)].

- *„Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr“*

=> Anlage im Sinne der **Nr. 1.16 Anhang 1 zur 4. BImSchV***
(genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtung)

- *„Anlage zur Erzeugung von Strom, (...) in einer Verbrennungseinrichtung (...), durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere (...) Biogas), (...), mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen“*

=> Anlage im Sinne der **Nr. 1.2.2.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV***
(genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtung)

- *„Anlage zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmetern oder mehr“*

=> Anlage im Sinne der **Nr. 9.36 Anhang 1 zur 4. BImSchV***
(genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtung)

3. Genehmigungshistorie

Die Schwälmer Biogas GmbH & Co. KG betreibt im Außenbereich von Willingshausen, Gemarkung Ransbach, eine Biogaserzeugungs- und -aufbereitungsanlage. Daneben werden am Anlagenstandort eine Verbrennungsmotoranlage/BHKW, drei Gärrestlager und ein Gülle-/Mistlager betrieben.

Die Biogasanlage mit genehmigungsbedürftiger Gaslagerung, bestehend aus Vorgrube, Fermenter I und II, Nachgärer, Gärrestlager I bis III, den Nebeneinrichtungen Fahrsiloanlage, Mistlager, Feststoffdosierer, Technikbereich, und eine Verbrennungsmotoranlage (BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.003 kW) wurden am 19.12.2011 gemäß § 4 BImSchG a. F. in Verbindung mit Nr. 1.4 Spalte 2b) aa), Nr. 9.1 Spalte 2b) und Nr. 9.36 Spalte 2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV a. F. immissionsschutzrechtlich unter dem Aktenzeichen: 33/Ks - 53 e 621-1.1-Tö genehmigt.

Mit Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG* vom 20.11.2014 (Az.: 32.1 - 100 h 04.02 - A - Nr. 749) wurde die Biogasanlage wesentlich geändert. Die wesentliche Änderung umfasste die Integration einer Flash II-Kolonne zur selektiven Entgasung im Bereich der Druckwasserwäsche und die Integration eines Sauerstoffgenerators zur Erzeugung von fast reinem Sauerstoff für die Entschwefelung in der Biogasanlage. Nach Inkrafttreten der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) wurde die Biogasanlage mit ihren genehmigungsbedürftigen Nebeneinrichtungen in die Nr. 8.6.3.1 (IE-Anlage), 1.16, 1.2.2.2 und 8.13 (jetzt: 9.36) Anhang 1 der 4. BImSchV* neu eingestuft.

Mit Anzeigebestätigung nach § 15 Abs. 1 BImSchG* vom 29.06.2017 wurden die angezeigten Änderungen Errichtung eines Havariebeckens und Verlegung der Waage und der Zufahrt bestätigt.

4. Verfahrensablauf

Die Schwälmer Biogas GmbH & Co. KG hat am 11.02.2019, eingegangen am 14.02.2019, den Antrag gestellt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage nach § 16 BImSchG* zu erteilen.

Die Erweiterung umfasst:

- die Errichtung eines massiven Aufstellraumes innerhalb der vorhandenen Halle für das BHKW-Aggregat M3
- die Aufstellung und Inbetriebnahme des BHKW-Aggregats M3 (Gas-Otto-Motor mit einer elektrischen Leistung von 901 kWel und einer Feuerungswärmeleistung von 2.132 kW FWL)
- die Errichtung eines Frischöl- und Altöllagers für das BHKW-Aggregat M3 innerhalb des neuen BHKW-Aufstellraumes (2 doppelwandige PE-Tanks)
- Aufstellung und Betrieb einer zweiten Trafostation (beantragt mit Email vom 21.10.2019)

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit

- der Gemeinde Willingshausen
- der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises
- des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Schwalm-Eder-Kreises
- des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen
- des RP-Dezernates 27 - Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten

- des RP-Dezernates 31.1 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz
- des RP-Dezernates 31.5 - Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe
- des RP-Dezernates 32.1 - Abfallwirtschaft
- des RP-Dezernates 33.1 - Immissions- und Strahlenschutz und
- des RP-Dezernates 35.1 - Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 24.04.2019 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 26.04.2019 festgestellt.

Parallel holte die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG* die Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen und Behörden ein.

Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG*:

Gleichzeitig mit dem Genehmigungsantrag vom 11.02.2019 hat die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG* für sämtliche Errichtungsmaßnahmen (Bau des BHKW-Aufstellraumes innerhalb der vorhandenen Halle, Aufstellung des BHKW-Aggregats M3, Errichtung eines Frisch-/Altöllagers für das BHKW-Aggregat M3 innerhalb des neuen BHKW-Aufstellraumes) beantragt. Diese Zulassung war am 25.04.2019 (Az.: w. o.) positiv beschieden worden, da auch von Seiten der beteiligten Fachbehörden keine Bedenken hiergegen hervorgebracht wurden.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG*, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG* mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Begründung für den Verzicht auf Beteiligung der Öffentlichkeit:

Gleichzeitig mit dem Genehmigungsantrag vom 11.02.2019 hat die Schwälmer Biogas GmbH & Co. KG nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BImSchG* beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abzusehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG* genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG* soll die zuständige Behörde dem stattgeben, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG* genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Die baulichen Maßnahmen wirken sich nicht nachteilig auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG* aus, da keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden; das neue BHKW-Aggregat wird innerhalb einer vorhandenen Halle aufgestellt.

Mit der Aufstellung des BHKW-Motors M3 wird die installierte elektrische Leistung der Biogasanlage von 400 kWel auf 1.301 kWel und die Feuerungswärmeleistung von 1.003 kW FWL auf 3.135 kW FWL erhöht.

Die Erhöhung der elektrisch installierten Leistung dient zur Flexibilisierung des Anlagenbetriebs, so dass die einzelnen Motoren bedarfsweise bei hohem Strombedarf (tagsüber) hinzugeschaltet werden. Gleichzeitig erfolgt in den Nachtstunden eine reduzierte Energieproduktion. Die jährlich erzeugte Energie bleibt durch die geplante Aufstellung des zusätzlichen Motors nahezu unverändert.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch (zusätzliche) Luftschadstoffe, ausgehend von der Verbrennungsmotoranlage sind ebenso nicht zu befürchten. Beim Betrieb der Verbrennungsmotoranlage (2 BHKW-Module) werden zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen die allgemeinen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung der TA Luft* eingehalten bzw. die Emissionsbegrenzungen der neuen 44. BImSchV* festgelegt.

Für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 BImSchG* vorliegen, kann hier auch das Ergebnis der UVP-Vorprüfung (siehe unter Nr. 5) genutzt werden. Auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung kann dann nicht verzichtet werden, wenn die Änderung für sich genommen UVP-pflichtig ist oder die Anlage durch die Änderung UVP-pflichtig wird. Hier kommt die Genehmigungsbehörde jedoch zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, so dass auch aus diesem Grund erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht gegeben sind.

Weitere Änderungen sind nicht vorgesehen. Insbesondere ergeben sich keine Änderungen an den Inputstoffen, der täglichen Durchsatzleistung der Biogasanlage und der produzierten Biogasmenge; die Einstufung in die Nr. 8.6.3.1 Anhang 1 der 4. BImSchV* bleibt somit unverändert. Auch werden keine störfallrelevanten Änderungen vorgenommen (keine Änderung an den Gasspeichern und der Gesamtlagerkapazität für Biogas), wonach ein Genehmigungsverfahren nach § 16a BImSchG*, welches zwingend mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist, nicht in Betracht kommt.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Anlage mit Genehmigung nach § 4 BImSchG* vom 19.12.2011 und Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG* vom 20.11.2014 im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt worden ist. Darüber hinaus besteht die Änderung nicht in der Erweiterung der Anlage von der Verfahrenseinordnung „V“ zu „G“, sondern die Zuordnung zum Verfahren „G“ beruhte allein auf einer Änderung der 4. BImSchV*, nämlich der Festlegung in der neuen Ziffer 8.6.3.1.

Für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren spricht im vorliegenden Fall daher auch, dass sich an der Einstufung in die Nr. 8.6.3.1 Anhang 1 der 4. BImSchV („G“) keine Änderungen ergeben (siehe oben), sondern durch das Aufstellen eines weiteren Motors lediglich die Nr. 1.2.2.2 Anhang 1 der 4. BImSchV berührt ist. Für diese Ziffer ist in Spalte c die Verfahrensart „V“ vorgesehen.

Auch wird die Anlage durch die beantragte Änderung nicht erst zu einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie im Sinne des § 3 der 4. BImSchV*, sondern ist dies bereits durch eine vorangegangene Änderung der 4. BImSchV* geworden.

Die Anlage ist nach in Kraft treten der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) auf Grund der biologischen Behandlung von Gülle von 100 Tonnen oder mehr je

Tag (Anlage nach der Nr. 8.6.3.1 Anhang 1 der 4. BImSchV) unter die Regelung der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) gefallen.

Letztendlich wurden auch von Seiten der beteiligten Fachbehörden keine Bedenken hervorgebracht, das Genehmigungsverfahren im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Dem Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 16 Abs. 2 BImSchG* konnte daher entsprochen werden.

Das Genehmigungsverfahren wurde somit nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV* in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 1, 5, 6a, 7 und 10 BImSchG* in Verbindung mit der 9. BImSchV* im vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

5. Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG*

Das Vorhaben ist nach **Nr. 1.2.2.2 in der Anlage 1 des UVPG*** gelistet; der dort genannte Prüfwert (1 MW) wird erneut überschritten. Für das Vorhaben war daher nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV* in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG* zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG* für das Vorhaben besteht, da von der geplanten Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Die Feuerungswärmeleistung der zwei BHKWs bleibt gering und beträgt 3,135 MW.
- Mit der Aufstellung des zweiten BHKWs ist keine zusätzliche Flächenversiegelung verbunden.
- Durch den Betrieb des zweiten BHKW-Motors ist nicht mit erheblichen zusätzlichen Lärmemissionen zu rechnen.
- Die Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bleibt unverändert.
- Es kommt zu keiner Erhöhung der Luftschadstoffkonzentrationen, da sich die Biogasproduktion nicht erhöht. Die Bagatellmassenströme werden weiterhin unterschritten. Zudem lassen die Luftschadstoffe aufgrund ihrer Art, Menge und Ableitung bzw. der getroffenen Schutzmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen befürchten.
- Der zusätzliche BHKW-Motor wird mit einem Aktivkohle-Filtersystem/Oxidationskatalysator betrieben, der die Abgaswerte Kohlenmonoxid und Formaldehyd weiter reduziert.
- Es kommt zu keinen zusätzlichen Geruchsimmissionen.
- Für das sich im Einwirkungsbereich der Anlage befindende Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Vogelschutzgebiet Schwalmniederung bei Schwalmstadt“ und die sich in der weiteren Umgebung befindlichen Biotope können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG* am 17.06.2019 im Staatsanzeiger des Landes Hessen in der Ausgabe 25/2019 veröffentlicht.

6. Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 8.6.3.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV*). Da die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG* nicht ausgeschlossen werden kann, ist ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) zu erstellen (§ 10 Abs. 1a BImSchG*). Der Umfang des AZB ergibt sich aus § 4 a Abs. 4 der 9. BImSchV*.

Als ein für Boden und Grundwasser relevanter (stoffliche und mengenmäßige Relevanz) gefährlicher Stoff wurde der eingesetzte **Dieselmotorenkraftstoff** ermittelt.

Der Dieselmotorenkraftstoff wird innerhalb einer Halle in BE 3 (Stromerzeugung und Wärmenutzung) in einem 2.000 l fassenden Kunststofftank, nach Angaben des Antragstellers außerhalb einer nach AwSV*-gesicherten Anlage, gelagert. Der Tank dient zum Betanken der betriebsintern eingesetzten Radlader. Der Jahresdurchsatz liegt bei ca. 10.000 bis 12.000 l. Aufgrund der gehandhabten Mengen dieses relevanten gefährlichen Stoffes und dem Handling dieses Stoffes außerhalb einer nach AwSV*-gesicherten Anlage kann in Teilbereichen der Anlage die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens- oder Grundwassers nicht ausgeschlossen werden. Für die Lagerung und den Umschlag des Dieselmotorenkraftstoffes auf der Anlage ist daher die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts notwendig.

Bei sich am 02.05.2013 in Betrieb befindenden Anlagen findet § 4a Abs. 4 Satz 1 bis 5 der 9. BImSchV* bei dem ersten nach dem 07.01.2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage Anwendung (§ 25 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV*). Gemäß § 67 Abs. 5 Satz 2 BImSchG* i. V. m. § 25 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV* ist bei bestehenden Anlagen nach Satz 1, die nicht von Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.01.2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erfasst worden sind, abweichend von Satz 1 die dort genannte Anforderung erst ab dem 07.07.2015 zu erfüllen. Der vorliegende Antrag ist nunmehr der erste Änderungsantrag nach Ablauf der v. g. Übergangsvorschriften, für den ein AZB zu erstellen ist.

Sinn der Pflicht zur Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand ist es, für die Rückführungspflicht zum Ausgangszustand, die § 5 Absatz 4 Satz 1 BImSchG* – in Umsetzung der Anforderungen nach Artikel 22 der IED – regelt, einen Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand zu ermöglichen.

Der Ausgangszustand wird durch den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung zum Stichtag in Hinblick auf die beantragte Nutzung charakterisiert. Zur Ermittlung des Ausgangszustandes müssen an den maßgeblichen Stellen die entsprechenden, mit der Behörde abgestimmten, Untersuchungen durchgeführt worden sein. Die Feststellungswirkung des Ausgangszustands basiert im Wesentlichen auf den aktuellen Untersuchungsergebnissen vor Inbetriebnahme. Der Gesetzeszweck ist daher auch dann noch erfüllt, wenn die Informationen nach § 4a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 der 9. BImSchV* und die Untersuchungsergebnisse der mit der Behörde abgestimmten Erkundung vorliegen.

Für Bestandsanlagen greift die Rückführungspflicht des § 5 Abs. 4 BImSchG* erst mit der Nutzung der ersten nach dem 07.01.2014 bzw. 07.07.2015 beantragten Änderungsgenehmigung. Zu diesem Zeitpunkt muss für die gesamte Anlage der Ausgangszustand ermittelt sein. Da der AZB zum Genehmigungszeitpunkt noch nicht vorliegt, muss mit Nebenbestimmungen die Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 4 BImSchG* ergebenden Rückführungspflicht sichergestellt werden. Denn diese Rückführungspflicht zählt zu den in § 6 BImSchG* genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn alle Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV* kann der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden. Von dieser Möglichkeit will die Antragstellerin Gebrauch machen. Der Ausgangszustandsbericht wird zeitnah gemäß zugestimmtem Konzept des Herrn Dr. Björn Thomas - Umweltgutachten und Datenauswertung -, Dormagen vom 18.06.2019 erstellt.

Die in der Nebenbestimmung unter Nr. 2.2 festgelegte Bedingung, dass der schriftlich gebilligte Bericht vor Inbetriebnahme der Anlage vorliegen muss, ist auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB erforderlich. Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des AZB besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§10 Abs.1a BImSchG* und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV*) und abdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG*.

Der in der Nebenbestimmung unter Nr. 2.3 festgelegte Auflagenvorbehalt war zu fordern, um die sich aus dem AZB ggf. ergebenden Messstellen oder Prüfrhythmen verbindlich machen zu können (z. B. in einem Ergänzungsbescheid). Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser können erst nach Vorlage des AZB näher festgelegt werden. Der Antragsteller hat das erforderliche Einverständnis für den Vorbehalt nachträglicher Auflagen gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG* im Rahmen der Anhörung zu diesem Bescheid erteilt.

Die unter der Nebenbestimmung Nr. 2.4 aufgenommene Anforderung stellt sicher, dass die Erstellung des Berichtes nicht durch die mit der Zulassung nach § 8a BImSchG* vom 25.04.2019 zugelassenen Baumaßnahmen gestört oder unmöglich gemacht wird.

7. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG* vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG* gewährleistet werden können. Die unter Nr. 4 Verfahrensablauf genannten Behörden wurden dazu beteiligt.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

7.1 Immissionsschutz

Luftreinhalte / Verbrennungsmotoranlage:

Aufgrund der Angaben unter Kapitel 8 der Antragsunterlagen und der festgelegten Nebenbestimmungen unter IV. Nr. 6.1 - 6.3 wird sichergestellt, dass die Pflichten des Anlagenbetreibers nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Schutz) und Nr. 2 (Vorsorge) BImSchG* vor

schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen erfüllt werden.

Bei dem bestehenden Gas-Otto-Motor M1 und dem geplanten Gas-Otto-Motor M3 handelt es sich gemäß § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV* um eine gemeinsame Anlage. Im Sinne des § 4 der 44. BImSchV* handelt es sich bei den beiden Verbrennungsmotoren nicht um eine gemeinsame Feuerungsanlage. Die Abgase beider Kamine werden nicht über einen gemeinsamen Abgaskamin abgeleitet. Es wurde im vorliegenden Fall auf den Nachweis gemäß § 4 Abs. 2 der 44. BImSchV* der Möglichkeit einer gemeinsamen Ableitung verzichtet, da die beiden Kamine ca. 20 m auseinanderstehen. Es wäre für den Betreiber wirtschaftlich nicht zumutbar, die Abgase gemeinsam über einen Kamin abzuleiten. Daher wurde bei der Festsetzung des Grenzwertes von Kohlenmonoxid beim bestehenden Motor M1 der bis zum 31.12.2024 gültige Grenzwert der TA Luft* für eine Feuerungsanlage 1 MW bis < 3 MW festgelegt und nicht der Grenzwert von 0,65 g/m³ für Motoren mit einer Feuerwärmeleistung > 3 MW [Summe FWL M1 und FWL M3 > 3 MW].

Gemäß § 39 Abs. 1 und 2 der 44. BImSchV* gelten für die bestehende Anlage die Anforderungen zur Emissionsbegrenzung nach der TA Luft* in der Fassung vom 24.07.2002 bis zum 31.12.2024 weiter. Ab dem 01.01.2025 gelten die Anforderungen der 44. BImSchV* hinsichtlich der Emissionsbegrenzung.

Ausnahmen sind die Emissionsgrenzwerte für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, die gemäß § 39 Abs. 5 Satz 3 erst ab dem 01.01.2029 gelten sowie der Emissionsgrenzwert für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, der gemäß § 39 Abs. 7 Satz 2 erst ab dem 01.01.2029 gilt.

Die 44. BImSchV* gilt für die Anlage unmittelbar und ist anzuwenden. Dies hat unter den Nebenbestimmungen Nr. 6.1 und 6.2 Berücksichtigung gefunden.

Die Festlegung der Ableitbedingungen unter Nr. 6.3 erfolgt nach den Mindestanforderungen der TA Luft*.

Betriebsdokumentation:

Durch die geforderte Betriebsdokumentation unter den Nr. 6.4 und 6.5 soll die Überwachungsbehörde in die Lage versetzt werden, relevante Tätigkeiten, die für die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage erforderlich sind, überprüfen zu können.

Die Forderung zur Führung eines Betriebstagebuches ergibt sich aus § 52 Abs. 2 Satz 1 BImSchG*, wonach Betreiber von Anlagen verpflichtet sind, Überwachungsbehörden Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu dokumentieren oder vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Sicherheitstechnische Überprüfung:

Die Forderung nach einer Dichtigkeitsprüfung des geänderten Gasleitsystems unter Nr. 6.6 ist Stand der Technik und eine Betreiberpflicht.

Lärmschutz:

Die Anlage ist ca. 1,2 km vom nächstgelegenen Immissionsort entfernt. Im Einwirkungsbereich sind deshalb schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm sicher auszuschließen. Nebenbestimmungen zum Lärmschutz werden daher nicht für erforderlich gehalten.

Anwendbarkeit der Störfallverordnung/Anlagensicherheit:

Die Biogasanlage der Schwälmer Biogas GmbH & Co. KG fällt aufgrund der Lagermenge an Biogas von mehr als 10.000 kg als Betriebsbereich der unteren Klasse in den Anwendungsbereich der StörfallV* (12. BImSchV*).

In diesem Zusammenhang war auch zu prüfen, ob die geplanten Änderungen nach § 16 oder § 16a BImSchG* zu genehmigen sind.

Ausschlaggebend für die Störfallrelevanz ist im Wesentlichen das Vorhandensein der Menge an Biogas von mehr als 10.000 kg. Die Lagermenge an Biogas liegt bei ca. 33.000 kg. Die beantragte Änderung (Aufstellung eines weiteren BHKW-Motors) ist nicht störfallrelevant, es finden keine Änderungen an den Gasspeichern und der Gesamtlagerkapazität für Biogas statt. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung wird durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Motors und eines dazugehörigen Frisch- und Altöllagers nicht ausgelöst.

Die Änderung führt auch nicht dazu, dass die Anlage zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird. Die Einstufung bleibt unverändert. Es handelt sich nicht um eine störfallrelevante Änderung; somit ist bereits der erste Teil des Satzes 1 des § 16a BImSchG* diesbezüglich nicht mehr zutreffend.

Auch liegen innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes im Sinne des § 3 Abs. 5c) BImSchG* keine benachbarten Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5d) BImSchG*, die zu berücksichtigen wären. Damit sind auch die weiteren im Satz 1 des § 16a BImSchG* genannten Kriterien als nicht erfüllt anzusehen.

Das Genehmigungsverfahren war daher nach § 16 BImSchG* durchzuführen. Nebenbestimmungen aus Sicht der StörfallV* werden für nicht erforderlich gehalten.

Abfallvermeidung und -verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG*):

Es ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem genehmigten Bestand der Biogasanlage. Nebenbestimmungen sind somit nicht erforderlich.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung/ Erfordernis einer Sicherheitsleistung:

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG* (Maßnahmen bei Betriebseinstellung) hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte unter Kapitel 21 der Antragsunterlagen dargelegt. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Kapitel IV. Nr. 7 des vorliegenden Bescheides erfolgt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG* festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG* erfüllt wird.

Nach § 5 Abs. 4 des BImSchG* gelten für IED-Anlagen Rückführungspflichten. Wurden nach dem 07.01.2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasser- verschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über

den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen. Zur Ausgestaltung dieser Betreiberpflicht wurden entsprechende Regelungen unter den Nr. 7.7 - 7.11 festgelegt.

Die Auferlegung einer Sicherheitsleistung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG* ist weiterhin nicht erforderlich.

Immissionsschutzrechtlich bestehen zusammenfassend keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Änderungen an der Biogas- bzw. Verbrennungsmotoranlage sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsfähig.

7.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Bauplanungsrecht:

Die bestehende Biogasanlage befindet sich im Außenbereich von Willingshausen, Gemarkung Ransbach. Die Biogas- bzw. Verbrennungsmotoranlage soll erweitert werden und ist nach § 16 BImSchG* zu genehmigen.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens auf Grundlage des § 35 Abs. 2 BauGB* erfolgte bereits im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG*.

Das nach § 36 BauGB* erforderliche Einvernehmen der Gemeinde Willingshausen liegt vor.

Baurecht, Brandschutz:

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der Angaben in den Antragsunterlagen und der aufgeführten Nebenbestimmungen unter IV. Nr. 3 keine Bedenken gegen Erweiterung und Betrieb der Anlage vorgetragen haben.

Wasserwirtschaft:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht (Boden- und Grundwasserschutz, Abwasser, wassergefährdende Stoffe) bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Der Anlagenstandort liegt außerhalb von Wasser-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten, ebenso nicht im Hochwasserrisikogebiet. Das beantragte Vorhaben soll innerhalb einer bereits vorhandenen Halle erfolgen, so dass es im Hinblick auf den allgemeinen Grundwasser- und Bodenschutz keine Relevanz besitzt.

Die Entwässerung entspricht auch nach der Änderung dem Genehmigungsbestand, es werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt und es kommt zu keinem zusätzlichen Abwasseranfall.

Die Schmierölmengen (Frisch- und Altöl) werden sich durch die Änderung erhöhen, angegeben werden 1,5 m³ pro Jahr. Die Lagerung findet in zugelassenen doppelwandigen Behältern im Gebäude statt. Das Altöllager B14 wurde im Rahmen des Genehmigungsantrags unter Kap. 17 der Antragsunterlagen nach § 40 AwSV* angezeigt. Auch der zusätzliche BHKW-Motor wird im vorhandenen Gebäude aufgebaut.

Bei der nachträglich beantragten Trafostation 2 handelt es sich um eine oberirdische AwSV*-Anlage, die weder anzeige- noch prüfpflichtig ist. Die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen obliegt der betrieblichen Eigenverantwortung.

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Gülle, Gärreste, Öl-/Altöl, Silagesickersäfte) wurden und werden entsprechend den Anforderungen der AwSV* errichtet und erfüllen somit die Anforderungen auch an den vorbeugenden Gewässerschutz. Dies stellen die Nebenbestimmungen unter IV. Nr. 4 auch für das zusätzliche BHKW, das Kühl- und Schmiermittel verwendet, und die zusätzliche Öl-/Altöllagerung sicher.

Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik:

Aus Sicht des Arbeitsschutzes und des Explosionsschutzes ist das Vorhaben genehmigungsfähig.

Aus der Betriebssicherheits- und Gefahrstoffverordnung ergeben sich Prüfpflichten für alle Betreiber von Biogasanlagen. Nach einer Anlagenänderung bedarf eine überwachungsbedürftige Anlage einer erneuten Prüfung durch eine befähigte Person. Auch die Gefährdungsbeurteilung ist anzupassen. Diese Forderungen haben in den Nebenbestimmungen unter IV. Nr. 5 Berücksichtigung gefunden.

Abfallrecht:

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Die Gülle aus den angegebenen Herkunftsbereichen und die Gärreste der Biogasanlage wurden im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 15 BImSchG* (Anzeigebestätigung vom 29.06.2017) als Nebenprodukte nach § 4 Abs. 1 KrWG* anerkannt. Die genehmigungsbedürftige Gülle-/Gärrestelagerung wurde nach Nr. 9.36 Anhang 1 der 4. BImSchV* neu eingestuft. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen werden nicht erhoben.

Denkmalpflege:

Da keine denkmalpflegerischen Belange betroffen sind, werden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

Naturschutz:

Da für die Aufstellung des zweiten BHKWs keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden, handelt es sich bei dem Vorhaben nicht um einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG*. Eine Eingriffszulassung ist für das Vorhaben daher nicht erforderlich.

FFH-Vorprüfung

Das Vorhaben befindet sich in der Nähe des Vogelschutzgebietes (VSG) „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“. Da sich sowohl die Inputstoffe als auch die Emissionen der Biogasanlage durch das Vorhaben nicht erhöhen, ist von keinen erheblichen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzziele des VSG auszugehen. Ein zusätzlicher Bedarf an großflächigem Maisanbau ist auf Grund der gleichbleibenden Inputstoffe (Biomasse) durch die Erweiterung zudem nicht zu erwarten.

7.3 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG* in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG* ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o. g. Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG* unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Da ich gehalten bin, im vereinfachten Genehmigungsverfahren innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Vollständigkeit (26.04.2019) über den Genehmigungsantrag zu entscheiden, hätte spätestens in der 30. KW (22.-26.07.2019) eine Genehmigung erteilt werden müssen. Gemäß § 10 Abs. 6a Satz 2 BImSchG* kann die zuständige Behörde die Frist um drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist.

Am 20.06.2019 ist die 44. BImSchV* (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) in Kraft getreten. Diese Verordnung gilt für Anlagenbetreiber unmittelbar und stellt sowohl die Genehmigungs-/Überwachungsbehörden als auch die Betreiber vor neue Herausforderungen. Sie enthält eine Vielzahl von Änderungen/Neuerungen, u. a. auch für genehmigungsbedürftige Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 Megawatt.

Für den neuen BHKW-Motor M3 gelten die neuen Anforderungen ab dem 20.06.2019, also sofort nach Inbetriebnahme. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV* muss der abschließende Genehmigungsbescheid die Festlegung der erforderlichen Emissionsbegrenzungen enthalten.

Wegen der Schwierigkeit der Prüfung, die darin besteht, aus der 44. BImSchV* heraus die notwendigen Nebenbestimmungen - bezogen auf die bestehende und die neue Verbrennungsmotoranlage - zu formulieren, wurde die Frist zur Entscheidung über den Antrag mit Bescheid vom 01.07.2019 um drei Monate verlängert.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides nach § 16 BImSchG* wurden der Schwälmer Biogas GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Hans Nießen und Herrn Carsten Schäfer, und dem beauftragten Büro Bauplanung Denhof GmbH, Herrn Rafael Buhl, am 18.09.2019 per Email zur Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 HVwVfG* übersandt.

Mit Email vom 08.10.2019 hat die Antragstellerin über das Planungsbüro Denhof mitgeteilt, dass der Genehmigungsbescheid in der vorliegenden Form akzeptiert wird, aber darum gebeten, eine zweite Trafostation noch zum Antragsgegenstand zu machen. Der Antrag wurde diesbezüglich mit Email vom 21.10.2019 ergänzt. Die Änderungen wurden in den vorliegenden Genehmigungsbescheid eingepflegt.

8. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 HVwKostG* die Antragstellerin zu tragen. Die Verwaltungskosten werden wie folgt festgesetzt:

Gebühr nach Investitionssumme:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Nr. 2, und 6 Abs. 1, 11 und 14 HVwKostG* in Verbindung mit § 1 VwKostO-MUKLV* und Nr. 15112 des dazugehörigen Verwaltungskostenverzeichnisses.

Die Verwaltungsgebühr beträgt gemäß Nr. 15112 bei Investitionskosten in Höhe von bis zu 50.000.000,- Euro 1,5 v. H. der Investitionskosten (ohne Umsatzsteuer), mindestens jedoch 12.000,- Euro.

Die **Investitionskosten** betragen gemäß den Antragsunterlagen (Kapitel 1, Formular 1/1 Nr. 6., neu eingereicht mit Email vom 21.10.2019) **550.000,- Euro**. Es ergibt sich somit folgende Berechnung:

1,5 % der Investitionskosten von 550.000,- Euro: 8.250,- Euro

Es wird die **Mindestgebühr in Höhe von 12.000,- Euro** erhoben.

Einzelfallprüfung nach UVPG*:

Die Kostenentscheidung für die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG* beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Nr. 3, 11 und 14 HVwKostG* in Verbindung mit § 1 VwKostO-MUKLV* und Nr. 15141 des dazugehörigen Verwaltungskostenverzeichnisses in Verbindung mit § 1 AllgVwKostO* und Nr. 1412 des dazugehörigen Verwaltungskostenverzeichnisses.

Die Gebühr ist nach Zeitaufwand abzurechnen, beträgt jedoch mindestens 200,- €. Hierbei ist der Zeitaufwand aller beteiligter Träger öffentlicher Belange an der UVP-Vorprüfung zu berücksichtigen.

Für die Prüfung wurde eine Prüfzeit von 4,25 Stunden für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte (17 x ¼-Stundensatz von 16,25 € = 276,25 €) angesetzt.

Auf dieser Grundlage beträgt die Gebühr für die UVPG*-Einzelfallprüfung **276,25 Euro**.

Die zu zahlenden Verwaltungskosten betragen somit insgesamt:

| | |
|---------------------------------|-----------------------|
| Gebühr nach Investitionssumme: | 12.000,00 Euro |
| Gebühr UVPG*-Einzelfallprüfung: | 276,25 Euro |
| Gesamtbetrag: | 12.276,25 Euro |

Hinweis/Folgen verspäteter Zahlung:

Es ist gemäß § 15 HVwKostG* ein **Säumniszuschlag** zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem Konto der Landesbank Hessen-Thüringen gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierfür kein Ermessen eingeräumt.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Klage** erhoben werden.

Die Klage ist beim **Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41-43, 34119 Kassel**, einzureichen.

Hinweis:

Die Klage gegen die Kostenentscheidung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO* keine aufschiebende Wirkung.

32.1 - 100 h 04.02 - A - Nr. 749

Kassel, 22.10.2019
Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III (Umwelt- und
Arbeitsschutz)
Im Auftrag

Posselt